



Auszug aus dem Sitzungsbuch Gemeinde Erdweg

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21
Einladung erfolgte ordnungsgemäß
Die Sitzung war öffentlich

23.01.2018
Sitzungstag

9. Bebauungsplan Welshofen Nr. 1, am südöstlichen Ortsrand, 4. Änderung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München legte den beigefügten Bebauungsplan Welshofen Nr. 1, am südöstlichen Ortsrand, 4. Änderung vor.

Folgende Festsetzungen sollen abgeändert werden:

Punkt 7.5 Absatz 3:

- Die Einzelgaube, der Zwerchgiebel bzw. die Standgaube darf eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben zum Ortgang muss mind. 2,50 m betragen.

Punkt 7.5 Abs. 3 sollte wie folgt geändert werden:

- Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 2,00 m zulässig. Zwerchgiebel werden bis zu einer Breite von max. 1/3 der Trauflänge zugelassen, höchstens jedoch 4 m.

Punkt 7.7:

- Doppelhäuser und Grenzgaragen sind profilgleich mit gleicher Dachneigung und –überstand auszubilden“.

Die Baugrenzen zur Straße sollen auf 3 m verringert werden. (bisher 7 m Am Anger bzw. 5,5 m östliche Schönauer Str).

Festsetzungen Garagen:

Garagen sind auch außerhalb der Bauräume zulässig. Vor Garagen ist ein Aufstellraum von mind. 5,00 m vorzusehen. Dieser wird nicht als Stellplatz angerechnet. Wenn die Garage näher als 5 m an der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, ist dieser Aufstellraum entsprechend seitlich anzuordnen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschloss, den vorgelegten Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

Punkt 7.5 Abs. 3:

- Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 2,00 m zulässig. Zwerchgiebel werden bis zu einer Breite von max. 1/3 der Trauflänge zugelassen, höchstens jedoch 4 m.

Punkt 7.7:

- Doppelhäuser und Grenzgaragen sind profiligleich mit gleicher Dachneigung und Dachüberstand auszubilden“.
- Die Baugrenzen zur Straße werden auf 3 m verringert.

Festsetzungen Garagen:

- Garagen sind auch außerhalb der Bauräume zulässig. Vor Garagen ist ein Aufstellraum von mind. 5,00 m vorzusehen. Dieser wird nicht als Stellplatz angerechnet. Wenn die Garage näher als 5 m an der Straßenbegrenzungslinie errichtet wird, ist dieser Aufstellraum entsprechend seitlich anzuordnen.

Gleichzeitig soll der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und der Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren einzuleiten.

Anwesend	Ja	Nein
16	16	0

Für die Richtigkeit des Auszuges

Erdweg, 26.02.2018



Blatt
1. Bürgermeister

